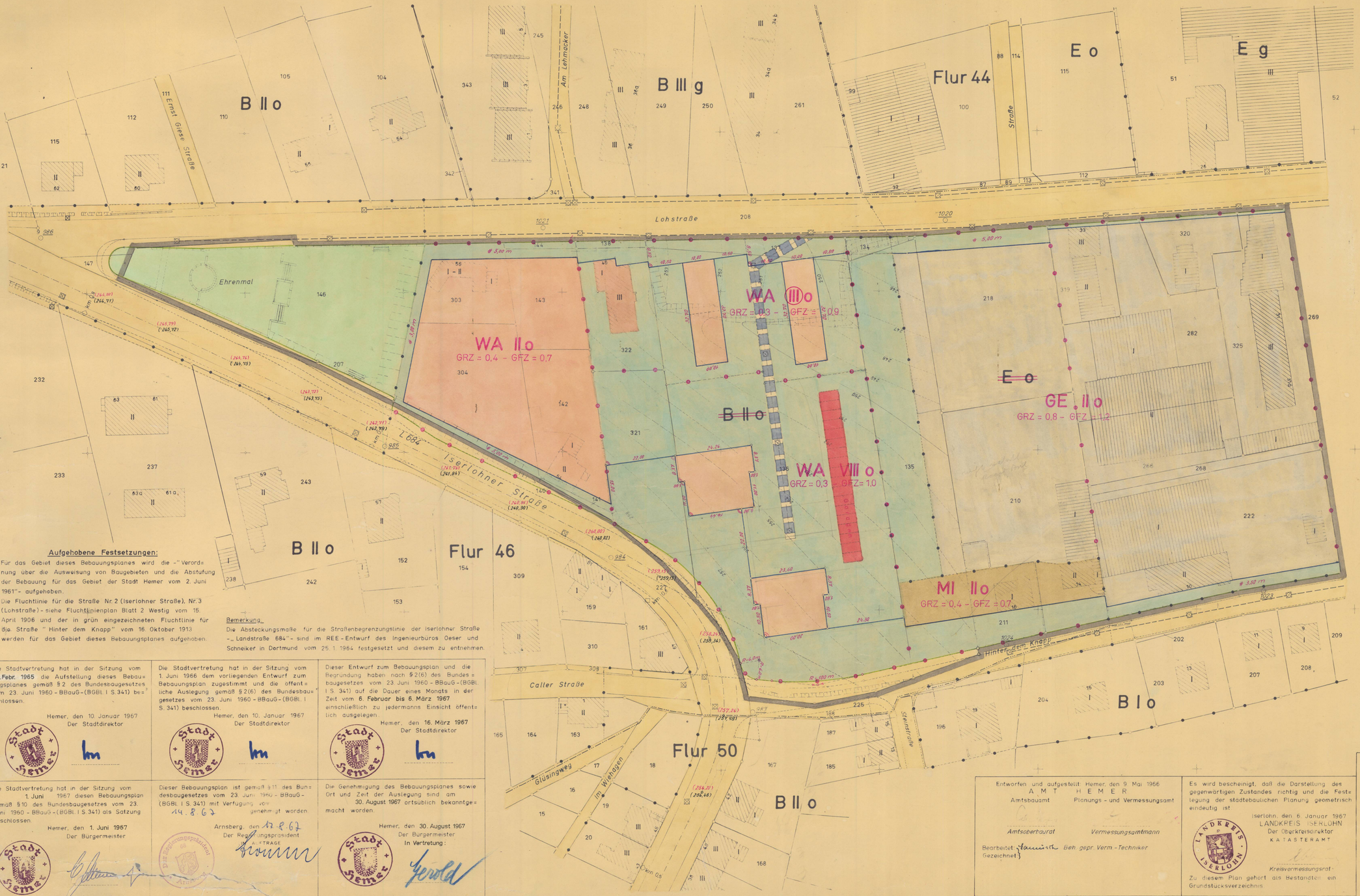

Aufgehobene Festsetzungen:

1) Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes wird die -" Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Hemer vom 2. Juni 1961"- aufgehoben.
2) Die Fluchtlinie für die Straße Nr. 2 (Iserlohner Straße), Nr. 3 (Lohstraße) - siehe Fluchtlinienplan Blatt 2 Westig. vom 15. April 1906 und der in grün eingezeichneten Fluchtlinie für die Straße " Hinter dem Knapp" vom 16. Oktober 1913 werden für das Gebiet dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Bemerkung:
Die Absteckungsmaße für die Straßenbegrenzungslinie der Iserlohner Straße - „ Landstraße 684"- sind im REE - Entwurf des Ingenieurbüros Oeser und Schneider in Dortmund vom 25. 1. 1964 festgesetzt und diesem zu entnehmen.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 25. Febr. 1965 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) beschlossen.
Hemer, den 10. Januar 1967
Der Stadtdirektor
Stadt Hemer
lm

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 1. Juni 1966 dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) beschlossen.
Hemer, den 10. Januar 1967
Der Stadtdirektor
Stadt Hemer
lm

Dieser Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23 Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 6. Februar bis 6. März 1967 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Hemer, den 16. März 1967
Der Stadtdirektor
Stadt Hemer
lm

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 1. Juni 1967 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen.
Hemer, den 1. Juni 1967
Der Bürgermeister
Stadt Hemer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 14.8.67 genehmigt worden.
Arnsberg, den 17.8.67
Der Regierungspräsident
In Vertretung
Regierungspräsident

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 30. August 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hemer, den 30. August 1967
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Stadt Hemer

Entworfen und aufgestellt Hemer, den 9. Mai 1966
AMT HEMER
Amtsbauamt — Planungs - und Vermessungsamt
Amtsoberbaurat — Vermessungsamtmann
Bearbeitet: Beh. gepr. Verm. - Techniker
Gezeichnet

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Iserlohn, den 6 Januar 1967
LANDKREIS ISERLOHN
Der Oberkreisdirektor
KATASTERAMT
Kreisvermessungsrat
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis

ZEICHENERKLÄRUNG

Bemerkung
Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein - Westfalen.
schwarz = alt — karminrot = neu

Bestand:

- Wohn - und Geschäftsgebäude
- Gewerbliche Gebäude und Nebengebäude
- II — Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Baugebietsgrenze laut Baugebiets - und Baustufenplan vom 2. Juni 1961
- Mauer
- Kanalschacht
- Kanalleitung
- Hochbordstein
- Straßensinkkasten

Art der baulichen Nutzung (Baugebiets - und Baustufenplan)
- B — Reines Wohngebiet
- E — Gewerbegebiet
- o — Offene Bauweise

Festsetzungen:

Grenzen und Begrenzungslinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugebietsgrenze (§16 (4) BauNVO)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

Art der baulichen Nutzung
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- o — Offene Bauweise

Maß der baulichen Nutzung
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- VIII — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Flächen
- Verkehrsflächen (öffentlich) (§9(1) Nr. 3 BBauG)
- Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- Mischgebiet (§6 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- Flächen für Garagen (§9(1) Nr. 12 BBauG)
- Grünflächen (öffentlich) (§9(1) Nr. 8 BBauG)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9(1) Nr. 1b BBauG)
- Mit Leitungsrechten (Kanalleitung) zu belastende Flächen (§9(1) Nr. 11 BBauG)

Besondere Festsetzungen:
Das Gewerbegebiet wird gemäß §8(4) der Baunutzungsverordnung wie folgt gegliedert:
1) Die Flurstücke Nr. 210 und 218 dürfen nur als Lagerfläche genutzt werden*
2) Die Flurstücke Nr. 222, 266, 268, 282, 319, 320, [illegible], 325 sind für das produzierende Gewerbe bestimmt

* Auflagen gemäß der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14.8.1967 - GZ. 34.3-54-01/240/67- „ Die Anlagen dürfen nicht wesentlich stören. Dieses trifft in gleicher Weise auch für das Flurstück Nr. 135 teilweise zu."

STADT HEMER

Bebauungsplan Nr. 26
Iserlohner Straße - Lohstraße - Hinter dem Knapp

M. 1:500

Gemarkung Hemer — Flur 46

3. Ausfertigung von 6 Ausfertigungen